

Az.: 10-914-20/3

Satzung

für die Spital- und Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung Gundelfingen a.d.Donau

Vom 18.09.2009

P r ä m b e l

Schon Ende des 13. / Anfang des 14. Jahrhunderts bestand in Gundelfingen eine Spitalstiftung und ein kleines Spitalgebäude. Eigentliche Bedeutung gewann das Spital 1418 durch die großzügigen Stiftungen des Ratsmitglieds Hans Sitzenberger. Zustiftungen und Käufe im Laufe des 15. Jahrhunderts vergrößerten den Spitalbesitz weiter. Die heutige Spital- und Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung Gundelfingen a.d.Donau besteht aus folgenden ehemaligen Einzelstiftungen:

- a) Spitalstiftung,
- b) Groß-Almosenstiftung,
- c) Klein-Almosenstiftung,
- d) Dr. Scheuerl'sche Stiftung,
- e) Leprosenstiftung.

Seit eh und je fanden im Spital alte und gebrechliche Menschen eine Bleibe und Pflege. Das Spital hat sich im Laufe der Jahre zu einem modernen Alten- und Pflegeheim entwickelt, das allen Anforderungen an eine umfassende Betreuung und Pflege alter Menschen gerecht wird.

Die sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen, sowie die neuen Erkenntnisse im Bereich der Versorgung alter und kranker Menschen erfordern eine zeitgemäße Stiftungssatzung.

Die neue Stiftungssatzung wurde am 19.10.1999 erlassen. Sie trat nach stiftungsrechtlicher Genehmigung durch die Regierung von Schwaben am 04.11.1999 in Kraft.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz soll zukünftig der Betrieb des Alten- und Pflegeheims Gundelfingen auch durch einen Dritten möglich sein, der ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Deshalb wird die Satzung neu gefasst.

Der Stadtrat Gundelfingen a.d.Donau erlässt daher mit Beschluss Nr. 116 vom 17.09.2009 folgende neue

Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstellung und Art, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Spital- und Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung Gundelfingen a.d.Donau". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gundelfingen a.d.Donau.

§ 2 **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Versorgung und die Pflege gebrechlicher oder im vorgerückten Alter stehender Personen;
 - b) die Unterhaltung und die Ausschmückung der Spitalkirche.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht
 - a) insbesondere durch den Betrieb und Unterhalt eines Alten- und Pflegeheims in Gundelfingen, in das rüstige und pflegebedürftige Personen aus Gundelfingen an der Donau und, soweit freie Plätze vorhanden sind, auch solche von außerhalb Gundelfingens aufgenommen werden. Die aufgenommenen Personen erhalten im Alten- und Pflegeheim gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung sowie sonstige Betreuung, und wenn erforderlich Pflege. Für die ärztliche Versorgung sind die von den Heimbewohnern selbst bestimmten Ärzte zuständig.
 - b) durch den baulichen Unterhalt der Spitalkirche und durch deren Ausschmückung.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige, sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Betrieb und Unterhalt des Alten- und Pflegeheims in Gundelfingen kann auch auf einen Dritten übertragen werden, der ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt und die Vorgaben des § 2 Abs. 2 a) beachtet.
- (5) Der Zweck der Stiftung kann auch durch die Beschaffung, Zuwendung oder Überlassung von Finanz- oder Sachmitteln für den Dritten, soweit dieser die Zwecke nach § 2 Abs. a) verfolgt, verwirklicht werden.
- (6) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, einer geeigneten öffentlichen Behörde, oder von öffentlichen Stellen anerkannten privaten Trägern finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen bzw. personelle Hilfe leisten oder mit diesen Einrichtungen zusammenarbeiten, wenn diese Stellen damit Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a) fördern, oder wenn durch die Zusammenarbeit solche Maßnahmen gefördert werden.

§ 3 **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§ 4**Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht gemäß der Eröffnungsbilanz zum 01.01.1993 aus
 - a) Gebäuden (Alten- und Pflegeheim, Kirche) mit insgesamt 0,5488 ha;
 - b) Grundstücken (Ackerland, Wiesen und Wälder) mit einem Umfang von insgesamt 216,4034 ha.
- (2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist vom Vermögen der Stadt Gundelfingen a.d.Donau getrennt zu halten.

§ 5**Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens,
 2. Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
 3. dem Entgelt, das die Heimbewohner für die Leistungen des Alten- und Pflegeheimes entrichten,
 4. kommunalen bzw. staatlichen Fördermitteln (Zuschüssen).
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden.

§ 6**Verwaltung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung wird von der Stadt Gundelfingen a.d.Donau verwaltet. Die Aufgaben des Stadtrates und des von ihm eingesetzten Spitalausschusses ergeben sich aus der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Stadtrates Gundelfingen a.d.Donau. Die Tätigkeit des Stadtrates bzw. des Spitalausschusses ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Der 1. Bürgermeister der Stadt Gundelfingen a.d.Donau vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Spitalausschusses, erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, erläßt dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte. Im Falle seiner Verhinderung wird der erste Bürgermeister vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten. Im Rahmen des Kommunalrechts kann er seine Aufgaben auf Bedienstete der Stadt oder der Stiftung übertragen. Seine Tätigkeit ist für die Stiftung ehrenamtlich und

unentgeltlich. Im übrigen gelten für die Vertretung und für die Bevollmächtigung Dritter die Vorschriften der Bayer. Gemeindeordnung.

- (3) Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau stellt das für die Stiftung erforderliche Personal an, kann aber auch eigenes Personal gegen Kostenerstattung für die Stiftung einsetzen. Dienstvorgesetzter der Heim- und Verwaltungsleitung ist der 1. Bürgermeister, sofern der Betrieb und Unterhalt des Alten- und Pflegeheimes nicht auf einen Dritten übertragen wird. Die Heim- und Verwaltungsleitung besorgt den Personaleinsatz und führt die Dienstaufsicht über die Angestellten und Arbeiter. Die Stiftung besitzt keine Dienstherrnfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts.
- (4) Das Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stiftung bestimmt sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflegebuchführungsverordnung - PBV -) und den Bestimmungen der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Vorschriften zum Vollzug dieser Satzung und die Bedingungen für die Aufnahme in das Alten- und Pflegeheim legen der Stadtrat bzw. der Spitalausschuß durch gesonderten Beschluß oder durch eine von den vorgenannten Gremien erlassene Heim- oder Geschäftsordnung fest.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, daß er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stadtrates Gundelfingen a.d.Donau. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde wirksam.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Gundelfingen a.d.Donau. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, sowie kirchliche Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Schwaben in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.10.1999 außer Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 18.09.2009
Stadt Gundelfingen a.d.Donau


Kukla
1. Bürgermeister



Stiftungsaufsichtlich genehmigt
von der Regierung von Schwaben
mit Schreiben vom 15. Oktober 2009
Gz.: RvS-SG12-1222.2244-1/1/5

